

det werden, allein bei zunehmender Zahl dieser Söldner war das nicht mehr möglich. Ein neues Finanz-System entwickelt sich. Die Land-Stände des Mittelalters, Ritterschaft und Städte, bewilligen Schatzungen zur Befreiung der Geldbedürfnisse für den neuen Kriegsdienst, und — o Wunder, die Ritter, deren Dienstgut freilich sonst, als sie den Naturaldienst leisteten, keine Besteuerung konnte, machten sich steuerfrei! So können sich Institutionen verknochern!

V. Der Bauer.

36.

Der Begriff des Bauern ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen, und es dürfte überhaupt schwer seyn, eine bestimmte Definition von demselben zu geben. Eigentlich ist der Bauer dasjenige, was nach Abzug des Landesherrn, des Feudal-Kriegerstandes, der Geistlichkeit und der Städte an Grundbesitzern übrig geblieben, und die Geschichte des Bauern ist daher zugleich die der Nation.

Zu welcher Zeit zuerst in Deutschland Viele des Bauernstandes das echte Eigenthum ihrer Höfe verloren haben, dies wird man immer vergeblich untersuchen. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß im Laufe von Jahrhunderten eine Nation nicht still steht, das Eigenthum von einem zum andern wandert, in den Händen Einzelner sich großes Eigenthum mit Herrschaftsrechten häuft und Andere dagegen soviel tiefer sinken. Wie wir es seit den Bedrängnissen des Heerbanns gewiß wissen, daß allmählig die mehrsten kleinen Freien sich den Großen ergeben haben, so sind auch früher ähnliche Umwandlungen vorgefallen. Schon die Eintheilung der Nation in einen freien und abhängigen Stand (Litonen) beweist es. Selbstredend waren diese Veränderungen nun da durchgreifender und strenger, wo Eroberung und ein früheres Kolonat-System gewaltet hatte, als da, wo nur der langsame Gang der Zeit gewirkt hatte. Ersteres fand in der fränkischen Verfassung statt. Aus dem Breviarium rerum fiscalium, so unter Karl dem Großen aufgenommen, ergibt sich, daß eine Curtis, ein herrschaftlicher Hof,

außer der Hovesaat, zweierlei Arten von Mansi ²⁶¹⁾ zu sich zählte, ingenuiles und serviles. »Respiciunt ad eandem »curtem mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios »14, frisinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2; »ova 10, de semente lini sextarium 1 de lenticulis sextarium 1; operatur annis singulis hebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradam 1 et »introducitur, scaram facit. Ceterorum vero sunt 6, quorum »unusquisque arat annis singulis jurnales 2, seminat et »introducitur, secat in prato dominico carradas 3 e illas »introducitur, operatur hebdomades 2, dant inter duos in »hoste bovem 1: quando in hostem non pergunt, equitat »quocunque illi praecipitur; et sunt mansi 5, qui dant »annis singulis boves 2, equitat, quocunque illi praecipitur, et sunt mansi 4, quorum arat unusquisque annis »singulis jurnales 9, seminat et introducitur, secat in prato »dominico carradas 3 et illud introducitur, operatur in anno »hebdomades 6, scaram facit ad vinum ducendum, fimat de »terra dominica jurnalem 1, de ligno donat carradas 10. Et »est unus mansus, qui arat annis singulis jurnales 9, seminat »et introducitur, secat de foeno in prato dominico carradas

261) „Das Wort kon. at ohne Zweifel von manere (wohnen) her, und bezeichnet ein Grundstück, welches eine Person als eine rechtlich von dem Ganzen abge sonderte Besizung inne hat, oder das wenigstens ursprünglich diese Bestimmung hatte; daher werden mansi vestiti und apsi unterschieden, je nachdem sie mit einzelnen Personen besetzt waren oder nicht. Mansus ist also das, was wir einen Bauernhof nennen, so daß Gebäude und Länderei unter dem Ausdruck begriffen sind. Die Urkunden brauchen das Wort aber auch in einem engerm Sinne; bald so, daß es dem Hof oder der Hofraite (area, curtile, Hovesatt) entgegengesetzt wird, und die zu diesem gehörigen Ländereien bezeichnet, wo es denn mit hoba (Hufe) gleichbedeutend ist; bald umgekehrt für den eigentlichen Hof (das manerium, die mansio) im Gegensatz der dazu gehörigen Grundstücke, oder der Hufe.“ Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 1. S. 152. 153.)

» 3, et illas introducitur, scaram facit parafredum donat, ope-
 » ratur in anno septimanas 5. — *Serviles* vero mansi vestili
 » 19, quorum reddit unusquisque annis singulis frisingam 1,
 » pullos 5, ova 10, nutrit porcellos dominicos 4, arat dimi-
 » diam araturam, operatur in hebdomade 3 dies, scaram
 » facit parafredum donat. Uxor vero illius facit camisilem;
 » et sarcilem 1, conficit bracem et coquit panem ²⁶²). « —
 Die Mansi *serviles* konnten nach Eichhorn's ²⁶³) richtiger

262) S. *Walter* Corpus juris Germanici antiqui Tom. II. p. 143. — Anton in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 245. 246. übersetzt diese Stelle also: „Zu dem nämlichen Hofe gehören drei und zwanzig besetzte freie Mansus. Unter diesen sind sechs, deren jeder jährlich abgibt: vierzehn Mut Getreide, vier Frischlinge, Flachs in die Arbeitsstube eine Seige (einen Denar) am Werthe, zwei Hühner, zehn Eier, einen Sertar Leinsamen, einen Sertar Linsen, fröhnt jährlich fünf Wochen, pflügt drei Morgen, haut auf der herrschaftlichen Wiese einen Karren Heu und fährt es ein, thut Botenreisen. Von den übrigen sind sechs, deren jeder jährlich zwei Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese mäht er drei Karren und fährt sie ein, fröhnt zwei Wochen, ihrer zwei gestellen zum Kriege einen Ochsen, wenn sie nicht selbst gegen den Feind ziehen, reitet wohin es ihm befohlen wird. Auch sind fünf Mansus, die jährlich zwei Ochsen geben, jeder reitet, wohin es ihm befohlen wird. Vier Nahrungen sind, von denen jede jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese drei Karren mähet und einfährt. Jährlich arbeitet jeder drei Wochen, geht Botschaft zur Weinfuhre, düngt einen Morgen herrschaftlichen Landes, gibt zehn Karren Brennholz. Auch ist eine Nahrung da, welche jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf herrschaftlichen Wiesen drei Karren Heu mähet und einfährt, Botenreisen thut, ein Vorspannpferd gibt, jährlich fünf Wochen arbeitet. Besetzte leibeigene Mansus hingegen sind neunzehn, von denen gibt jeder jährlich einen Frischling, fünf Hühner, zehn Eier, ernährt vier herrschaftliche junge Schweine, pflügt ein halbes Ackerwerk, arbeitet wöchentlich drei Tage, lauft Botschaft, stellt ein Vorspannpferd, sein Weib macht ein Kamisol, fertigt Malz, und bäckt Brod.

263) Ueber den Ursprung der städt. Verf. S. 157.

Annahme entweder von Leibeigenen oder von Hörigen (Litonen) besessen werden, da das Wort beide Klassen von Personen umfaßt. Die Mansi ingenuiles heißen also, weil ihre Besitzer die Ingenuität bewahrt hatten und gleich anderen Freien im Heerbann dienten. Ihre Dienste und Abgaben waren weit geringer als die der unfreien Höfe, und diese vorher unabhängigen Höfe waren offenbar unter verschiedenen Bedingungen abhängig geworden ²⁶⁴).

Wie viele der Landbesitzer im eigentlichen Deutschland schon vor Einführung des Heerbanns des echten Eigenthums ihrer Höfe entbehrt hätten, und auf welche Weise dies begründet, wer wollte dies bestimmen? Das Daseyn der Litonen weist auf einen eigenen Stand abhängiger Landbesitzer hin, und es mochten hier, eben so wie bei den königlichen Villen in Frankreich, die Mansi ingenuiles und serviles durch einander liegen, mit dem wichtigen Unterschiede jedoch, daß die Mansi ingenuiles damals wohl noch keine Abgabepflichtigkeit kannten. Könnte man freilich Kindlingers Ansichten beitreten, so würde aus dem Landwehr-Kommando schon in den ältesten Zeiten ein Abgaben-Verhältniß der Mansi ingenuiles zu dem Hauptherrn bestanden haben, doch haben wir hiervon noch tiefer unten zu reden.

Mit der Entwicklung des Kriegsstandes sank nun der Bauernstand. Er verlor großen Theils das Eigenthum seiner Besitzungen und ward in mancherlei verschiedener Weise abhängig. Modifikationen seines Gutsbesitzes sind es eben, die uns in gegenwärtigem Werke beschäftigen werden, und zwar in Bezug auf unsere Provinzen. Ueber das Allgemeine siehe hier noch eine Stelle von Eichhorn ²⁶⁵): »Bei der Beurtheilung
»der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes mußte man
»in die größte Verlegenheit kommen, sobald es an bestimmten
»partikulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ,
»welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über
»die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei gefessenen Personen

264) Eichhorn S. 161. ff.

265) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 3. §. 448.

» auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen
 » die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte
 » Niemand mehr wissen, da sie sich immer mehr verdunkelte, je
 » bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsge-
 » walt entwickelte, und folglich das, was ehemals Hörigkeit
 » gewesen war und sich in Landesunterthänigkeit verwandelt
 » hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen glich, die niemals
 » hörig gewesen waren; überdies hatte man schon in dem vor-
 » gen Zeitraum (888 bis 1272) die Rechte, welche die man-
 » nichfachen Modifikationen der Hörigkeit dem Schutzherrn ga-
 » ben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt,
 » und diesen auch auf freie Landsassen wegen ihres dinglichen
 » Verhältnisses angewendet; um so weniger hatte man nach
 » so vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des gesellschaftli-
 » chen Zustandes ein leitendes Prinzip für die Beurtheilung
 » eines von Anfang unbestimmten und verschiedenartigen Ver-
 » hältnisses. Dies aufzufinden wurde noch schwieriger durch
 » den Umstand, daß die der Vogtei unterworfenen Personen
 » so häufig eigene Leute genannt wurden, worunter sich die
 » gelehrten Juristen gar nichts Bestimmtes zu denken wußten,
 » und worunter man in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene
 » Verhältnisse verstand, weil dieser Ausdruck jetzt auch von den
 » verschiedenen Arten der ursprünglichen Hörigkeit gebraucht
 » wurde. (Besonders da, wo die Lust eigen machte. Die in
 » Hessen, nach dem alten so genannten Eigenbuch, das unter
 » Landgraf Philipp dem Großmüthigen revidirt und verbessert
 » wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwoh-
 » ner, die sich in gewissen Aemtern niederließen, als eigene Leute
 » zu behandeln, ist offenbar nichts als Folge des Eigenthums
 » an Grund und Boden, dessen Einfassen ursprünglich den
 » Schutz der Immunität und, nach entstandener Landeshoheit,
 » des Landesherrn genossen). Man gab daher nun allen Perso-
 » nen, die weder ritterbürtig noch Bürger oder Weisassen in
 » Städten waren, die allgemeine Benennung Bauern, wo-
 » durch man aber freilich weder in Beziehung auf ihr persön-
 » liches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes, als den
 » bloß negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standes-

» vorrechte der Ritterbürtigen, noch der Genuß der städtischen
 » Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dies für
 » den Bauernstand sehr vortheilhaft; denn da es kein sicheres
 » Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden
 » könne, so rechnete man willkührlich gar viele zu den freien
 » Bauern, die ursprünglich hörig gewesen waren und Lasten
 » der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von
 » Juristen allgemein und ohne Rücksicht auf historische Gründe
 » angenommenen Vermuthung der Freiheit, sie nicht selten von
 » den Lasten des Hofrechts ganz oder theilweise befreite, wenn
 » jene nicht für gut fanden, diese Lasten als etwas rein Ding-
 » liches anzuerkennen. Auf der anderen Seite hatte es aber auch
 » für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche
 » Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine
 » Folge der Vogtei ansah und dem gesammten Bauernstande
 » auflegte, was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und
 » der Besteuerung der Erbschaften gewiß schon in dieser Periode
 » ziemlich allgemein der Fall war.«

37.

Der Bauernstand scheint die ihm sehr nachtheiligen all-
 mählichen Veränderungen seines Zustandes mit großer Hingebung
 erlitten zu haben. Es fehlte ihm auch wohl an einem Mittel-
 punkt, um seine Beschwerden mit Erfolg laut werden zu lassen.
 Als aber die Reformation gleichwie ein Blitz in die elektrische
 Masse fuhr, wurden die Bauern auch erregt. Sie konnten
 nicht glauben, daß die verkündete Freiheit eine rein geistige seyn
 sollte, sie glaubten vielmehr, daß diese eine breite Unterlage in
 der irdischen Freiheit finden müsse. Es entstand der Bauern-
 krieg, in Schwaben beginnend und bald durch Ober- und Nie-
 derdeutschland sich verbreitend. Die ursprünglichen Forderun-
 gen der Bauern in 12 Artikeln beschreibt Sleidanus ²⁶⁶⁾
 mit folgenden Worten:

» Im vorigen Buch haben wir von den Schwäbischen
 » Bauern gesagt, welche vor dem Munker zur Wehre gegriffen:

266) Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen. Buch V. Blatt
 LV. LVII. Uebersetzung von Carlstatt.